

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-173/2021-2026
 Aktenzeichen: FB 2 – Tr/Kr
 Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2022
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022

Sichtvermerke	
gez. Bianca Krieb	gez. Andreas Ruck Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Begründung:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205), werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen.

Wie bereits für die Vorjahre wurde turnusgemäß eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2023/2024 durch ein Fachbüro beauftragt. Aufgrund des günstigsten Angebots hat die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag erhalten.

Die Kalkulation wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftsplans 2023 und unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung aus den Jahren 2019/2020 durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Abwassereinrichtungen werden vom Eigenbetrieb Grundgebühren erhoben. Hierdurch wird die ständige Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, die dauerhaft verbrauchsunabhängige Fixkosten verursacht, teilweise abgegolten.

Die Heranziehung der Nutzer zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Abwasserbeseitigung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Es beteiligt die Nutzer, welche die Abwasserbeseitigung in einem nur geringen Umfang in Anspruch nehmen, angemessen an den unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Fixkosten.

Laut aktueller Rechtsprechung dürfen bis zu 50 % der Gesamtkosten über die Grundgebühr abgedeckt werden, wenn diese die Fixkosten nicht übersteigen. Mit der Festsetzung der "kleinsten" Grundgebühr auf 5,00 Euro würden ca. 11 % der Gesamtkosten abgegolten.

Unter Berücksichtigung von Äquivalenzziffern (auf Grundlage der Zählerkosten) stellen sich die Grundgebühren zukünftig wie folgt dar:

			<u>alt (2021/2022)</u>
Grundgebühr:	Q 3 4	5,00 Euro / Monat	5,00 Euro / Monat
	Q 3 10	7,98 Euro / Monat	6,16 Euro / Monat
	ab Q 3 16	11,56 Euro / Monat	9,94 Euro / Monat

Auf Grundlage o. g. Parameter wurde nachfolgende Schmutzwassergebühr kalkuliert:

		<u>alt (2021/2022)</u>
Schmutzwassergebühr:	2,11 Euro / m ³	1,93 Euro / m ³

Neben dem gemäß des Kommunalen Abgabegesetzes vorgesehenen Ausgleich von gebührenrechtlichen Unterdeckungen aus den Jahren 2019/2020 ist die allgemein extreme Preisentwicklung hauptursächlich für die Gebührenerhöhung verantwortlich.

Für das Einleiten des Niederschlagswassers wurde eine Niederschlagswassergebühr von 0,48 € / m² versiegelter Fläche kalkuliert (alt: 0,55 € / m²).

Aufgrund von auszugleichenden hohen Überdeckungen aus den Vorjahren, kann die Niederschlagswassergebühr trotz der konjunkturellen Preisentwicklung für die Kalkulationsperiode 2023/2024 reduziert werden.

Für einen "idealtypischen Haushalt" mit vier Personen in einem Einfamilienhaushalt, mit ca. 130 m³ Wasserverbrauch und 110 m² versiegelter Oberfläche würde dies in der Gesamtrechnung eine Mehrbelastung von 15,70 € oder ca. 4 % im Jahr bedeuten.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Ändern des Absatzes (1) des § 24

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser	
alt:	neu:
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m ² wird eine Gebühr von <u>0,55</u> € jährlich erhoben.	(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m ² wird eine Gebühr von <u>0,48</u> € jährlich erhoben.

Ändern der Absätze (1) und (3) des § 26

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser	
alt:	neu:
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage <u>1,93</u> € b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert.	(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage <u>2,11</u> € b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert.
(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler: Q 3 4 <u>5,00</u> € Q 3 10 <u>6,16</u> € ab Q 3 16 <u>9,94</u> €	(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler: Q 3 4 <u>5,00</u> € Q 3 10 <u>7,98</u> € ab Q 3 16 <u>11,56</u> €

Ändern des § 39

§ 39 Inkrafttreten	
alt:	neu:
Diese Satzung ist am 01. Oktober 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Entwässerungssatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2019 in Kraft.	Diese Satzung ist am 01. Oktober 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Entwässerungssatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim tritt am 01.01.2021 in Kraft.	Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2021 in Kraft.
	Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Betriebskommission befasste sich mit dieser Angelegenheit am 22.11.2022 und hat nachfolgende Beschlussfassung empfohlen. Aus formellen Gründen muss die Abstimmung am 30.11.2022 wiederholt werden. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung wird mündlich berichtet.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 01.12.2022 mit der Angelegenheit befassen. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung wird mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der **Haupt- und Finanzausschuss** beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen. Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die **Stadtverordnetenversammlung** beschließt, der nachfolgenden 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen. Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 15. Dezember 2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,48 € jährlich erhoben.

- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit

- a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang
- b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen
- c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %
- d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.

- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

- (5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.

- (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat der Änderung zu berücksichtigen.

II.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser - erhält folgende Fassung:

§ 26
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,11 €
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühren nach Abs. 1 gelten bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

Q _{3 4}	5,00 €/Monat
Q _{3 10}	7,98 €/Monat
ab Q _{3 16}	11,56 €/Monat.

III.

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Andreas Ruck
Bürgermeister

Anlagen: 1